

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 1996

Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter. — Änderung der Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mühlhausen, St. Cäcilia, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus. — Kommission für Liturgie. — Arbeitsbedingungen Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten – Berichtigung. — Jugendsonntag 1996. — Warnung. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien — Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 79

### Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Rahmenordnung

erlassen:

#### Abschnitt I: Anwendungsbereich

##### § 1

Die Rahmenordnung gilt für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) und die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO) Anwendung finden, soweit nicht § 7 NVO Anwendung findet.

##### § 2

Diese Rahmenordnung gilt nicht für Priester und Diakone sowie für Kirchenbeamte; besondere die Fort- und Weiterbildung dieses Personenkreises regelnde Vorschriften bleiben unberührt.

##### § 3

Besondere Fort- und Weiterbildungsregelungen für bestimmte Mitarbeitergruppen und bestimmte Teilbereiche gehen dieser Rahmenordnung vor.

#### Abschnitt II: Begriffsbestimmungen

##### § 4

Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Rahmenordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen.

##### § 5

Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben

erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme kann sich aus einer arbeitsvertraglich übernommenen Verpflichtung, einer arbeitsrechtlichen Regelung oder einer Anordnung des Dienstgebers ergeben.

##### § 6

Förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die für die berufliche Tätigkeit des Mitarbeiters nützlich sind, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

##### § 7

Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von diesen Vorschriften nicht erfaßt. Unter Zusatzausbildung werden Bildungsmaßnahmen verstanden, die eine aus der bisherigen Tätigkeit herausführende, neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben.

#### Abschnitt III: Grundsätze

##### § 8

Die Fort- und Weiterbildung soll helfen, die in Ausbildung, Studium und Berufspraxis erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern. Sie soll neue Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln, die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes stärken und die Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Auftrag fördern. Daher „muß auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden“ (Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993, ABl. S. 247).

##### § 9

Die Förderung der Mitarbeiter durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen setzt eine enge Zusammenarbeit der mit der Entscheidung befaßten Vorgesetzten voraus.

##### § 10

Bei der Auswahl der Mitarbeiter für die Teilnahme an einer Maßnahme haben diejenigen Mitarbeiter Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Mitarbeitern die ihnen zustehen-

den Zeiten im geringeren Umfang in Anspruch genommen haben.

#### § 11

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen vorrangig bei den damit beauftragten Einrichtungen der Erzdiözese wahrgenommen werden.

Soweit Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vergleichbare Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter anbieten, sollen diese vorrangig vor außerkirchlichen Bildungsmaßnahmen besucht werden.

### Abschnitt IV: Verfahren

#### § 12

Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt durch Erlaß oder Einzelanordnung die Zuständigkeit und die Ausübung der Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis von Vorgesetzten bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Erzbistums und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

#### § 13

Eine verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form, vom Dienstgeber angekündigt werden.

Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, daß sowohl auf die persönlichen Belange des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.

Der Dienstgeber teilt seine Entscheidung über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und über die Kostenübernahme oder Bezuschussung dem Mitarbeiter schriftlich mit.

#### § 14

Absatz 2 gilt entsprechend für Anträge von Mitarbeitern auf Genehmigung der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung.

Die Entscheidung darüber, ob eine beantragte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist und ob die Teilnahme eines Mitarbeiters für den Dienst erforderlich und damit verpflichtend oder für die Tätigkeit des Mitarbeiters förderlich ist, trifft der Dienstgeber. Der Dienstgeber kann einen Antrag ablehnen, wenn betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

### Abschnitt V: Finanzierung

#### § 15

Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom jeweiligen Dienstgeber getragen.

#### § 16

Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag eines Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichen Interesse mit in der Regel 50 % vom Dienstgeber bezuschußt; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

In besonderen Fort- und Weiterbildungsregelungen für einzelne Berufe oder Dienste (Abschnitt I Ziffer 3) kann vorgesehen werden, daß an die Stelle einer prozentualen Beteiligung des Dienstgebers an den Kosten förderlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ein pauschaler Zuschuß pro Kurstag (Tagessatz) und/oder ein Zuschuß zu den Fahrtkosten tritt. Im übrigen dürfen besondere Fort- und Weiterbildungsregelungen von den in Abschnitt V getroffenen Regelungen nicht zum Nachteil des Mitarbeiters abweichen.

#### § 17

Die Kosten der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend im privaten Interesse des Mitarbeiters liegen, werden weder erstattet noch bezuschußt.

### Abschnitt VI: Haushaltsvorbehalt

#### § 18

Die Kostenbeteiligung des Dienstgebers ist durch die Höhe der dem Dienstgeber zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

### Abschnitt VII: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

#### § 19

Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit.

#### § 20

Mitarbeiter, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung der Vergütung Dienstbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Hat der Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen oder ist er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal drei dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch angerechnet. Der Anspruch auf Dienstbefreiung nach Satz 1 kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

#### § 21

Mitarbeiter, die an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung der Vergütung hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Dienstbefreiung, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Mitarbeiter, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht

entgegenstehen, Dienstbefreiung bis zu zwei Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung.

#### § 22

Erkrankt ein Mitarbeiter unmittelbar vor oder während der Dienstbefreiung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Dienstbefreiung anzurechnen. Der Anspruch ist auf Antrag des Mitarbeiters auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

### Abschnitt VIII: Höhergruppierung

#### § 23

Aus der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Höhergruppierung herleiten.

### Abschnitt IX: Benachteiligungsverbot

#### § 24

Mitarbeiter dürfen wegen der Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung nach dieser Rahmenordnung nicht benachteiligt werden.

#### § 25

Der Dienstgeber hat für die Zeit der Arbeitsbefreiung die Vergütung unvermindert fortzuzahlen.

#### § 26

Erkrankt ein Mitarbeiter vor oder während der Arbeitsbefreiung und kann er wegen der Erkrankung an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so ist die Zeit der Erkrankung auf die Arbeitsbefreiung nicht anzurechnen, wenn er dem Dienstgeber die Erkrankung durch ärztliches Attest nachweist.

### Abschnitt X: Inkrafttreten

#### § 27

Die Rahmenordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Juli 1996

*† Oskar Sailer*  
Erzbischof

Nr. 80

### Änderung der Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mühlhausen, St. Cäcilia, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus

Nach Anhörung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis trenne ich hiermit die Anwesen der Schloßstraße in Rauenberg Ortsteil Rotenberg, die bislang zur römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Mühlhausen, St. Cäcilia,

gehören, von dieser los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus, zu, so daß sich in diesem Bereich die Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Mühlhausen, St. Cäcilia, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus, mit der Gemarkungsgrenze zwischen Mühlhausen und Rauenberg Ortsteil Rotenberg decken.

Freiburg, den 1. Juli 1996

*† Oskar Sailer*  
Erzbischof

Nr. 81

Ord. 1. 7. 1996

### Kommission für Liturgie

Die Mitglieder der gemäß der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 45, im Erzbistum Freiburg errichteten *Kommission für Liturgie* werden für fünf Jahre berufen. Die Tätigkeit der Kommission in der bisherigen Zusammensetzung ging im vergangenen Jahr zu Ende.

Mit Datum vom 24. Mai 1996 hat der Herr Erzbischof nachgenannte Damen und Herren für fünf Jahre als *Mitglieder der Kommission für Liturgie* berufen:

*Bertsch, Erwin*, Pfarrer  
*Böhler, Nikolaus*, Pfarrer  
*Bürkle, Matthias*, Pfarrer  
*Büsse, Dr. Helmut*, Professor  
*Hug, Dr. Raimund*, Msgre, Domkapellmeister  
*Klug, Rainer*, Regionaldekan  
*Kreuels, Matthias*, Professor, Diözesankirchenmusikdirektor  
*Lampe, Albert*, Dipl.-Theologe  
*Mandel, Regina*, Pastoralreferentin  
*Mayer, Heinrich*, Msgre, Spiritual  
*Mathe, Dietmar*, Studentenpfarrer  
*Merz, Bärbel*, Religionslehrerin  
*Moser, Martin*, Pastoralreferent  
*Moser-Fendel, Rainer*, Referent für Ministrantenpastoral  
*Ritter, Hermann*, Prälat, Domkapitular  
*Schäfer, Johann*, Pfarrer, Diözesanpräses  
*Schindler, Lothar*, Diakon  
*Spieß, Klaus*, Religionslehrer  
*Stadel, Dr. Klaus*, Msgre, Domkapitular


Nr. 82

### „Arbeitsbedingungen Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten

– Berichtigung –

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. März 1991 (ABl. S. 98) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 397) wird wie folgt berichtigt:

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 19 · 19. Juli 1996

1. In § 6 ist in der Überschrift das Wort „Unterhaltszuschusses“ durch das Wort „Entgelts“ und im folgenden Text das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Entgelt“ zu ersetzen.
2. In § 8 ist das Wort „Unterhaltszuschusses“ durch das Wort „Entgelts“ zu ersetzen.“

## Jugendsonntag 1996

„... und plötzlich ist es mehr! Wir machen gemeinsame Sache“

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Erzbischöfliche Jugendamt laden die Pfarrgemeinden, Gruppen und Verbände dazu ein, den Jugendsonntag 1996 unter dem Motto „... und plötzlich ist es mehr! Wir machen gemeinsame Sache“ zu feiern.

Der diesjährige Jugendsonntag möchte die Gruppe, die Gemeinschaft, in den Mittelpunkt stellen, denn Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit leben davon, daß sich junge Menschen zusammentun, miteinander in Beziehung treten und ihre Gemeinschaft mit Leben füllen!

Folgende Materialien werden mit der Sammelsendung im September verschickt und sind ab 1. September bei der BDKJ-Diözesanstelle (gegen DM 3,- Porto) erhältlich:

- Plakat, um auf den Jugendsonntag aufmerksam zu machen,
- Gottesdienstvorschlag mit Texten, Liedern, Gebeten, Impulsen und Vorschlägen zur Gestaltung,
- BRÜCKE-Ausgabe 4/96 mit längeren Artikeln und Texten rund um das Thema,
- Methodenheft mit zahlreichen Ideen, um in Gruppenstunden, Leiterrunden oder in der Vorbereitung zum Gottesdienst über das Thema ins Gespräch zu kommen.

Nähere Informationen zum Jugendsonntag gibt es bei der BDKJ-Diözesanstelle, BDKJ-Diözesanleiterin Elke Ham-brock, Tel.: (07 61) 51 44-1 69

Materialien können bestellt werden bei der BDKJ-Diözesanstelle,  
Stichwort: Jugendsonntag 1996,  
Okenstraße 15, 79108 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 51 44-1 68 / 1 73, Fax: (07 61) 51 44-1 71

## Warnung

In einer Kirchengemeinde in Freiburg stellte sich ein Mann namens Peter Noe vor und bat um vorübergehende Wohnmöglichkeit. Da er einen guten Eindruck machte, wurde ihm diese kurzzeitig gewährt. Er gewann in dieser Zeit das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeindemitglieder, da er sich nachweislich um eine Wohnung und eine Arbeitsstelle bemühte und auch in der Kirchengemeinde mithalf.

Vom Pfarramt und von Gemeindemitgliedern geliehene Geldbeträge wollte er von seinem Arbeitslohn aus der alsbald gefundenen Beschäftigung zurückzahlen. Ohne daß es jedoch zu einer Rückzahlung kam, gab er seine Arbeitsstelle auf mit der Begründung, daß seine Mutter gestorben sei. Sein Aufenthaltsort ist seither unbekannt.

Wir halten es für möglich, daß Herr Peter Noe auf diese Art und Weise auch an andere Kirchengemeinden und caritative Einrichtungen herantritt.

## Personalmeldungen

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Juli 1996 verliehen:

Die Pfarreien *Kippenheim, St. Mauritius, und Lahr-Sulz, St. Peter und Paul*, Dekanat Lahr, Pfarrer *Gerhard Vetterle*, Sinzheim,

die Pfarreien *Empfingen, St. Georg, Horb a. N.-Beta, St. Laurentius, Horb a. N.-Dettensee, St. Cyriak, Sulz-Fischingen, St. Margarita und Sulz-Glatt, St. Gallus*, Dekanat Zollern, Diözesanjugendseelsorger *Gerhard Hauk*, Freiburg,

die Pfarrei *Hinterzarten, Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Neustadt, Wissenschaftl. Assistent *Dr. Hans Thomas Pospischil*, Freiburg.

### Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Sinzheim, St. Martin, Dekanat Baden-Baden

Bewerbungsfrist: 5. August 1996